

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: **04.05.2021**
BV-0019/2021
öffentlich

| | |
|-------------|----------------------|
| Amt: | Bau- und Ordnungsamt |
| Bearbeiter: | Ina Brennenstuhl |

| | |
|---------------|------------|
| Datum: | 04.05.2021 |
| Aktenzeichen: | |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|---------------------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Ortschaftsrat Meitzendorf | 02.11.2021 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Ebendorf | 03.11.2021 | | | | | | | |
| Ortschaftsrat Barleben | 04.11.2021 | | | | | | | |
| Bauausschuss | 09.11.2021 | | | | | | | |
| Sozialausschuss | 10.11.2021 | | | | | | | |
| Finanzausschuss | 11.11.2021 | | | | | | | |
| Hauptausschuss | 23.11.2021 | | | | | | | |
| Gemeinderat | 14.12.2021 | | | | | | | |

Beschließendes Gremium: Gemeinderat

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben für die Jahre 2022 bis 2024.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurden bei der Prüfung der derzeit gültigen Friedhofssatzung (Anlage 1), die 2016 vom Gemeinderat mit Beschluss BV-0097/2016 beschlossen wurde, materielle Fehler festgestellt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat der Gemeinde Barleben auferlegt, diese zu berichtigen.

Die vorgenommenen Änderungen / Anpassungen nebst kurzer Begründung sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Mit Beschluss BV-0097/2016 der Friedhofssatzung wurden Festlegungen getroffen, die bei der nächsten Evaluierung der Friedhofssatzung berücksichtigt werden sollen.

1. Zum einen sollte die Möglichkeit der Bestattung zusammen mit Tieren geprüft werden.

Laut Bestattungsgesetz LSA sind Friedhöfe für Leichen vorgesehen. Eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen. In allen Bundesländern Deutschlands gilt eine gesetzliche Bestattungspflicht für Menschen, nicht aber für ihre tierischen Begleiter.

Rein rechtlich ist eine gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier möglich. Die Beisetzung von Urnen eingäscherter Kleintiere ist zulässig, nicht aber von Tierkörpern. Aschentoter (Haus-)tiere können als Grabbeigaben beigesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings eine Einäscherung des Haustiers in einem Tierkrematorium, dies schreibt das Gesetz vor. Auf diese Weise können dann jedoch alle Tiere mit dem Besitzer die ewige Ruhe finden, bei denen eine Einäscherung grundsätzlich machbar ist. Zudem müssen Tierbesitzer Vorsorgen für das Tier treffen, falls der Besitzer dem Tier voraus geht.

Die Entscheidung einer solchen Bestattungsart obliegt allerdings den Betreibern der Friedhöfe und muss in den jeweiligen Friedhofssatzungen festgelegt werden. Auch müsste die neue Bestattungsart in die Friedhofsgebührensatzung integriert werden.

Bei der Errichtung einer Mensch-Tier-Bestattung ist nach § 1 Abs. 1 Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt auf die Würde des Menschen, die allgemein sittlichen Vorstellungen und die anerkannte gesellschaftliche Ordnung Rücksicht zu nehmen. Die Totenruhe ist zu gewährleisten. Da es sich bei der Mensch-Tier-Bestattung um eine Bestattungsform handelt, die in der Bevölkerung nicht einheitlich toleriert wird, sind traditionelle Bestattungsflächen für Menschen strikt von dieser Bestattungsart zu separieren und vorher gesonderte streng abgetrennte Grabfelder herzurichten.

Entscheidungsvorschlag

Da in den letzten 3 Jahren keine Nachfragen auf eine solche Bestattungsart an die Gemeinde Barleben herangetreten worden sind, empfiehlt die Friedhofsabteilung diese Möglichkeit der Bestattungsart nicht anzubieten. Finanzielle Mittel wurden für das Jahr 2022 nicht eingeplant. Zudem ist ein räumlich abgegrenztes Grabfeld für Urnen vor zu halten und dementsprechend zu pflegen. Dies führt zu einem erhöhten finanziellen Aufwand für die Gemeinde, die sich aktuell in der Haushaltskonsolidierung befindet.

2. Zum anderen sollte die Möglichkeit einer Doppelurnengrabstelle im Rahmen der Reihengräber geprüft werden.

Die Gemeinde Barleben bietet Reihengräber für Särge und Urnen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren an. In jeder Reihengrabstätte darf jeweils nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Diese Festlegung schließt eine Doppelurnengrabstelle im Rahmen der

Reihengräber aus.

Es besteht jedoch die Möglichkeit ein Urnenwahlgrab zu erwerben. Die Nutzungszeit beläuft sich auf 25 Jahre. Bei Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Somit kann der Nutzungsberechtigte das Urnenwahlgrab auch mit zwei Urnen belegen. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Eine Doppelurnengrabstelle im Rahmen der Reihengräber ist aufgrund des §14 Abs. 2 nicht möglich und daher abzulehnen. Im Grunde bietet die Gemeinde Barleben Urnenwahlgräber an. Maximal 4 Urnen können dort beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, wie viele Urnen insgesamt dort beigesetzt werden. Die Möglichkeit einer Doppelurnenwahlgrabstelle ist im Rahmen von Wahlgrabstätten gegeben, als Reihengrab jedoch nicht.

3. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit einer Doppelurnengrabstelle auf der Gemeinschaftsurnenanlage mit Namensnennung besteht.

In den Ortschaften Ebendorf, Meitzendorf und Barleben sind Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenskennzeichnung vorhanden. Diese Anlagen sind Reihengrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, die innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Rasenfläche, der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) abgegeben werden. Auf Grund steigender Nachfragen zu Beisetzungen auf einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung hat die Gemeinde Barleben auf dem Alten Friedhof in Barleben die bestehende Anlage um zwei Flächen á 60 Urnen erweitert. Beabsichtigt ist in diesem Jahr die Erweiterung der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung auf dem Ebendorfer Friedhof.

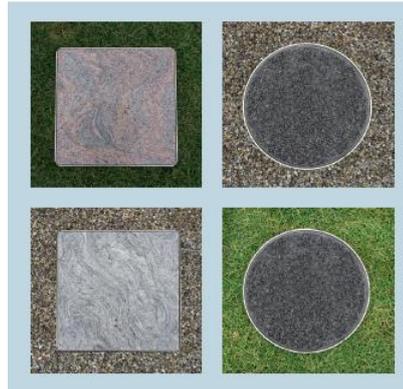
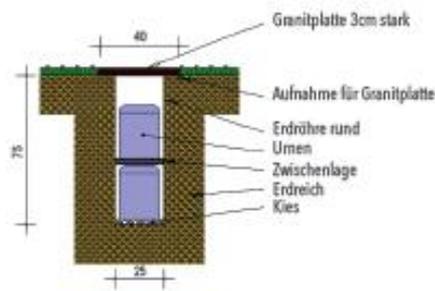
Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Doppelgrabstelle auf einer Gemeinschaftsurnenanlage mit Namensnennung aus, da bei einer solchen Variante ein Nutzungsrecht vergeben werden müsste. In der Regel sterben zwei Menschen nicht zur selben Zeit, sodass die Ruhezeiten abweichen.

Entscheidungsvorschlag

Eine Doppelurnengrabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung ist aufgrund der Ruhezeiten nicht möglich und somit abzulehnen.

Jedoch ist deutlich erkennbar, worauf sich die Festlegungen (2 und 3) des Gemeinderates im Jahre 2016 beziehen. Die Friedhofsabteilung geht davon aus, dass eine Möglichkeit der Bestattungsvariante für eine Partnergrabstätte geprüft werden soll. Gemeinden im Umkreis bieten diese Bestattungsart bereits an.

Eine mögliche Variante für (Ehe-) partner wäre eine Urnengemeinschaftsanlage mit Doppelurnenbelegung in der Erde mit Grabplatte. Die Flächen für die Grabart in den vorgesehenen Grabfeldern werden auf den jeweiligen Friedhöfen für Doppelurnenstellen mit einem Erdröhrensystem versehen. Eine Erdröhre besteht aus einem wasser- und luftdurchlässigen Edelstahlrohr und kann mit zwei Urnen belegt werden. Diese Röhre ist 75 cm lang und wird im unteren Bereich in ein Kiesbett in den Erdboden eingesetzt. Abgedeckt wird die Röhre mit einer 3 cm starken Granitplatte abschließend mit der Grasnarbe.



Es ist nächstes Jahr geplant, die Grabfelder auf den Friedhöfen der Ortschaften der Gemeinde Barleben für die neue Grabart herzurichten und den Bürgern nach Fertigstellung anzubieten. Für die Umsetzung einer solchen Maßnahme sind im Haushaltjahr 2022 finanzielle Mittel eingeplant. Es werden für die Herstellung ca. 18.000 € benötigt. Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung werden angepasst bzw. erweitert. Geeignete Grabfelder sind vorhanden. Die Anlage kann erweitert werden.

In den letzten Jahren wurde vermehrt der Wunsch nach einer pflegearmen Bestattungsart geäußert, die eine Urnenbeisetzung von Partnern mit Namenskennzeichnung zulässt. Der Trend geht eindeutig vermehrt zu Urnenbeisetzungen. Daher ist es wichtig Urnengräber anzubieten. Aufgrund familiärer Verhältnisse wird der Wunsch nach einer pflegearmen Urnengrabstelle geäußert. Die Gemeinde bietet dafür bereits die Urnengemeinschaftsanlagen an. Dazu kommt, dass es den Angerhörigen sehr wichtig ist, dass der Verstorbene erwähnt wird. Bei der Evaluierung der Inanspruchnahme der Grabarten sprechen die hohen Zahlen der Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung dafür. Die aufgrund der hohen Nachfrage erweitert wurde. Der Wunsch nach der Beisetzung mit dem Partner in einer gemeinsamen Grabstelle ist enorm. Zu erkennen auch an der Auslastung des Kolumbariums. Für die Trauerbewältigung scheint es den Angehörigen sehr wichtig zu sein, dass ihre Grabstelle genau gekennzeichnet, der Verstorbene erwähnt, die Grabstelle pflegearm ist und die Möglichkeit besteht, sich mit seinem Partner zusammen in einer Grabstelle beisetzen zu lassen.

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde empfiehlt, um den Angehörigen eine Alternative zu bieten, solch eine Gemeinschaftsanlage mit Doppelurnenbelegung (Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab) durch das Erdröhrensystem als Grabart herzurichten.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|---------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | «350 €» |
|-------------------------------|---------|

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| | | | | |
|--|--------------------------------------|---------------------------|--------------------------|--|
| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3) Finanzierung | | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) |
| | | Eigenanteil zogene | Objektbe- zogene | |
| | | Einnahmen | | |
| | | (i.d.R.= Kreditbedarf) | (Zuschüsse/ Beiträge) | |
| € | € | € | € | € |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

- Anlage 1 derzeit gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben von 2016
- Anlage 2 neue Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben ab 2022
- Anlage 3 Begründung zu den Änderungen / Anpassungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben